



Meldeordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Vom 31. Oktober 1992 (ZBB 2/1993),
zuletzt geändert am 4. November 1995 (Amtl. Anz. 1996 Nr. 15 S.337)

§ 1

(1) Jeder Zahnarzt, der im Land Brandenburg seinen Beruf ausübt oder falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen Wohnsitz hat, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Landes Zahnärztekammer anzumelden.

(2) Ein Zahnarzt, der einen angestellten Zahnarzt oder einen Vertreter bzw. Assistenten länger als sechs Wochen beschäftigt, hat diesen vor Beginn der Tätigkeit der Landes Zahnärztekammer bekannt zu geben.

§ 2

(1) Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer erfolgen. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Landes Zahnärztekammer zu verwenden, die vollständig auszufüllen und mit amtlich beglaubigten Abschriften der Approbations- oder Bestallungsurkunde, der Promotionsurkunde sowie sonstigen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Urkunden einzureichen sind.

(2) Zur Beglaubigung sind nur siegelführende Behörden berechtigt. Die Vorlage der Originale kann jederzeit gefordert werden.

(3) Urkunden in nicht deutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3

Meldepflichtig sind ferner unverzüglich:

- Niederlassung und Beendigung der Niederlassung
- Wechsel des Praxissitzes oder der Arbeitsstätte
- Wechsel des Wohnsitzes
- Änderung des Familienstandes
- Veränderungen des Praxispersonals bei niedergelassenen Zahnärzten



§ 4

Für jeden Kammerangehörigen wird auf Antrag ein Mitgliedsausweis ausgestellt. Hierzu ist ein Lichtbild (3,5 x 4,5 cm) einzureichen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis der Landes Zahnärztekammer Brandenburg unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Landes Zahnärztekammer Brandenburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Bei der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Brandenburg wird ein Verzeichnis der Kammerangehörigen geführt.

§ 6

(1) Die Einhaltung der Meldeordnung ist eine Berufspflicht. Sie kann nach § 3 Heilberufsgesetz durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

(2) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 Heilberufsgesetz.

§ 7

Diese Meldeordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.